

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. December 1891.

21.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. December 1891, Z. 20050,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1892.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1892 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit dreißig (30) Kreuzern; für die übrigen Marschstationen mit dreiundzwanzig (23) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 27. November 1891, Nr. 21354, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

22.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 5. December 1891, Z. 19455,

betreffend die Unterfagung der Anlage von Privatschlachthäusern im
Bereiche der Stadt Görz.

Gemäß § 35 der Gewerbe-Ordnung, resp. des Gesetzes vom 15. März 1883,
R.-G.-Bl. Nr. 39, wird die Anlage von Privatschlachthäusern im Bereiche der Stadt Görz
im Hinblick auf den Bestand eines öffentlichen Gemeindeflachthauses daselbst in einem für
den Bedarf dieser Gemeinde genügenden Umfange unterfagt.

Rinaldini m. p.